

An die
Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

15. November 2019

als örtliche Träger der Sozialhilfe und
kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rundschreiben Nr. 29/2019

**Kostenerstattung nach § 108 SGB XII;
Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen gem. §§ 90 ff SGB IX ab dem
01.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der halbjährlichen summarischen Abrechnung rechnen die örtlichen Träger der Sozialhilfe mit uns als überörtlichem Träger der Sozialhilfe u.a. Aufwendungen im Rahmen der Kostenerstattung nach § 108 SGB XII ab (Schlüsselnummern 71 und 72).

Wir gehen davon aus, dass insoweit auch Aufwendungen im Rahmen der Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen mit uns abgerechnet werden.

Voraussetzung für eine Kostenerstattung nach § 108 SGB XII ist u.a., dass die leistungsberechtigte Person weder im Ausland, noch im Inland einen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die bis heute andauernde Kostenerstattungspflicht nach § 108 SGB XII resultiert daraus, dass der Bundesgesetzgeber bisher, bei entsprechenden materiell-rechtlichen Änderungen der Regelungen zu § 108 BSHG und bei Inkrafttreten des SGB XII im Jahr 2005 (§ 108 BSHG wurde durch § 108 SGB XII abgelöst) durch entsprechende Übergangsregelungen bestimmt hat, dass die bisherige Kostenerstattungspflicht beibehalten bleibt.

1/3

So hat der Bundesgesetzgeber mit § 147 BSHG bestimmt, dass die Kostenerstattungspflicht, die sich aus § 108 BSHG in der bis zum 31.12.1993 geltenden Fassung ergeben hat, ab dem 01.01.1994 fortbesteht.

Nach Außerkrafttreten des BSHG und Inkrafttreten des SGB XII zum 01.01.2005 hat der Bundesgesetzgeber über eine gleichlautende Übergangsregelung in § 115 SGB XII bestimmt, dass die sich aus § 108 a.F. ergebende Kostenerstattungspflicht beibehalten bleibt. Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit § 108 SGB XII eine dem bis zum 31.12.2004 geltenden § 108 BSHG gleichlautende Regelung im SGB XII aufgenommen.

Aktuell hat der Bundesgesetzgeber eine dem § 108 SGB XII entsprechende Regelung im SGB IX nicht aufgenommen, ebenso wenig hat er eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen.

Für die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen ist ab dem 01.01.2020 nicht mehr das SGB XII anwendbar, sondern die Bestimmungen der §§ 90 ff SGB IX.

Die ab dem 01.01.2020 geltende örtliche Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe bestimmt sich also ausschließlich aus § 98 SGB IX.

Gem. § 98 Abs.2 S.3 SGB IX ist in den Fällen, in denen ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist, der Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich aufhält.

Dies bedeutet, dass für leistungsberechtigte Personen, für die

- 1.) bisher (und bis zum 31.12.2019) die Voraussetzungen zur Kostenerstattung nach § 108 SGB XII vorliegen,
- 2.) die Eingliederungshilfeleistungen beziehen und
- 3.) die sich außerhalb von Rheinland-Pfalz aufhalten

zum 01.01.2020 ein Zuständigkeitswechsel erfolgt.

Diese Vorgänge sind an den für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Sozialhilfeträger außerhalb von Rheinland-Pfalz abzugeben.

Wir schlagen vor, die leistungsberechtigten Personen bzw. deren Betreuer aufzufordern, einen Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe gem. §§ 90 ff SGB IX ab dem 01.01.2020 bei Ihnen zu stellen. Diesen Antrag können Sie dann gem. § 14 SGB IX innerhalb von 2 Wochen an den Sozialhilfeträger des tatsächlichen Aufenthaltsortes weiterleiten, der dann als zweitangegangener Rehabilitationsträger über die Hilfestellung ab dem 01.01.2020 zu entscheiden hat.

Ihre Kostenzusage wäre mit Wirkung zum 01.01.2020 gem. § 48 Abs.1 SGB X aufzuheben und die Leistungsgewährung mit Ablauf des 31.12.2019 einzustellen.

Für die Übernahme der ab dem 01.01.2020 ggfls. darüber hinaus anfallenden existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII ist ebenfalls die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers des tatsächlichen Aufenthaltsortes gegeben (§ 98 Abs.6 SGB XII).

Infolgedessen ist eine Abrechnung von Leistungen für den o.g. Personenkreis über die summarische Abrechnung ab dem 01.01.2020 nicht mehr möglich.

Diejenigen Sozialhilfeträger, die bisher Leistungen im Rahmen der Kostenerstattung nach § 108 SGB XII mit uns abrechnen (über die summarische Abrechnung unter den Schlüsselnummern 71 und 72) bitten wir um Mitteilung der Namen der leistungsberechtigten Personen, der Hilfeart und des tatsächlichen Aufenthaltsortes.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass über das Angehörigen-Entlastungsgesetz (AngEntlG), das der Deutsche Bundestag zwischenzeitlich verabschiedet hat, aber noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einfügung einer Übergangsregelung zur örtlichen Zuständigkeit mit dem § 98 Abs.5 SGB IX vorgesehen ist.

Mit dieser Rechtsnorm bestimmt der Bundesgesetzgeber, dass in „Bestandsfällen“ der Eingliederungshilfe -vereinfacht gesagt- die bisherige örtliche Zuständigkeit unverändert fortgelten soll.

§ 98 Abs.5 SGB IX nimmt aber nur Bezug auf die Regelungen zu § 98 Abs.1 S.1, Abs.2 S.1 und 2, Abs. 5 und § 107 SGB XII, nicht aber auf die entsprechende Anwendung von § 108 SGB XII.

Auch unter Berücksichtigung dieser Rechtsnorm kommt man also zu keinem anderen Ergebnis bezüglich der Änderung der örtlichen Zuständigkeit unter o.g. Fallkonstellation ab dem 01.01.2020.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein